

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634);

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Horbach;

Hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das Inkrafttreten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Fischbehälter“ für den Bereich des Flurstücks Nr. 1563 – Änderungsplan V

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird folgender Ratsbeschluss bekannt gemacht:

Der Ortsgemeinderat Horbach hat in seiner Sitzung am 29.10.2018 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Fischbehälter“ für den Bereich des Flurstücks Nr. 1563, bestehend aus der Planzeichnung (Änderungsplan V) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO als Satzung beschlossen. Eine Begründung ist der Satzung beigefügt. Die Textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsplanes V umfasst das Flurstück Nr. 1563 in der Gemarkung Horbach und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück Nr. 1548 (Bachlauf)
- Im Osten durch das Flurstück Nr. 1562
- Im Süden durch das Flurstück Nr. 1555 (Schwedenstraße)
- Im Westen durch das Flurstück Nr.1564

Der räumliche Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt und wird durch eine breite, regelmäßig unterbrochene schwarze Linie abgegrenzt.



Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan „Fischbehälter“ bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Zimmer E 21, während den allgemeinen Dienstzeiten (montags, dienstags und donnerstags von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr und freitags von 8.30 – 13.00 Uhr) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Der geänderte Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde www.vgwaldfischbach-burgalben.de unter dem Menüpunkt: Verwaltung/Bauleitplanung/Rechtskräftige Bebauungspläne/Horbach, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Fischbehälter“ für den Bereich des Flurstücks Nr. 1563 in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Horbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Darüber hinaus ergeht gemäß § 24 Abs. 6 GemO folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 24 Abs. 6 GemO) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den

Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Die Fristen beginnen nach dieser Bekanntmachung. Eingaben sind zu richten an die
Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, Friedhofstraße 3, 67714
Waldfischbach-Burgalben.

67714 Waldfischbach-Burgalben, den 28.11.2018
Verbandsgemeindeverwaltung
Gez.

(Lothar Weber)
Bürgermeister